Berlin, 17. Juli 2024

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeicher sowie weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen (GeoWG)

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme

A. Das Wichtigste in Kürze

Die DIHK unterstützt das Ziel des Gesetzesentwurfs, die Zulassungsverfahren für Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeicher zu beschleunigen. Die dafür vorgeschlagenen Regelungen im Gesetzesentwurf werden die Dauer der Verfahren aus Sicht vieler Unternehmen verkürzen können.

Allerdings werden die vorgeschlagenen Regelungen allein nicht ausreichen. Damit die Anlagen zu den ambitionierten Zielen der Wärmewende beitragen können, empfehlen wir folgende Ergänzungen:

- Die Beschränkung des Gesetzesentwurfs auf einzelne Technologie- und Anlagenarten behindert die Integration der Geothermie in größere Investitionsvorhaben bspw. als Teil von KWK- oder Biomasseanlagen, zur Kälteversorgung, zur Elektrifizierung von Produktionsprozessen oder die Gewinnung von Lithium. Der **Anwendungsbereich** des GeoWG sollte deshalb deutlich erweitert werden.
- Für Anlagen im Anwendungsbereich wird zwar das **überragende öffentliche Interesse**, nicht jedoch der vorrangige Belang festgelegt. Dies sollte analog zu § 2 EEG ergänzt werden.
- Für die bergrechtlichen Zulassungsverfahren werden Verfahrensbeschleunigungen analog zu bisherigen Beschleunigungsgesetzen gewählt. Gegenüber den jüngeren Gesetzen für die Windenergie oder den Wasserstoffhochlauf greifen diese allerdings kürzer. Im Gesetzesentwurf sollten deshalb die **Beschlüsse des Beschleunigungspaktes** von Bund und Ländern vollumfänglich und uneingeschränkt umgesetzt werden. Dazu gehören insbesondere Fristverkürzungen, Stichtagsregelungen, erleichterter vorzeitiger Maßnahmenbeginn, Genehmigungs- oder Zustimmungsfiktionen und ein fakultativer Erörterungstermin.

B. Bewertung im Einzelnen

Schnellere Verfahren für Geothermie, Wärmepumpen und Wärmespeicher sind von großer Bedeutung für die deutsche Wirtschaft. Sie reduzieren die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und Energieimporten und tragen so zur Energieunabhängigkeit und Versorgungssicherheit bei. Deshalb unterstützt die IHK-Organisation das Ziel des Referentenentwurfs, das Potenzial der Geothermie in Deutschland zu heben und das Ausbauziel von 10 TWh bis 2030 zu erreichen. Geothermie trägt zudem dazu bei, das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 zu erreichen.

Geothermie bietet den Vorteil, dass sie flächendeckend verfügbar ist und keinen Transport über weite Strecken benötigt. Zudem eignet sich das Thermalwasser des Oberrheingrabens an einigen Standorten für den Abbau von Lithium. Sie weist ein großes Potenzial für die Dekarbonisierung auf, sowohl für die Substitution fossiler Prozesswärme in den Betrieben als auch für die Wärmenutzung im Gebäudebereich in Neu- und Bestandsbauten. Auch für den Kältebereich hat die Geothermie mithilfe von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen großes Potenzial. Nach Berechnungen des Bundesverbands Geothermie kann die nationale geothermische Energieproduktion bis zu einem Viertel des Nutzwärmebedarfs der Industrie decken.

Der hohen Bedeutung der Geothermie für die Energiewende stehen langwierige und komplexe Zulassungsverfahren gegenüber. Für die Zulassung größerer Anlagen berichten Unternehmen von Zeiträumen von ca. 10 Jahren. Um die ambitionierten Ausbauziele bis 2030 erreichen zu können, muss diese Dauer erheblich reduziert werden. Deshalb sollten im GeoWG alle möglichen Beschleunigungsregelungen genutzt werden. Im Vergleich zu den jüngsten Verfahrensverkürzungen wie der Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Beschlüssen des Bund-Länder-Paktes können die wasser- und bergrechtlichen Zulassungsverfahren jedoch noch deutlich weiter verkürzt werden.

Zu Artikel 1 § 2 Anwendungsbereich

Der Gesetzesentwurf beschränkt den Anwendungsbereich auf Anlagen zur Gewinnung von Tiefengeothermie, oberflächennaher Geothermie, Wärmepumpen und Wärmespeicher. Mehrere Unternehmen berichten, dass ihre Vorhaben zur Nutzung von Geothermie dadurch nicht unter den Anwendungsbereich fallen könnten. Als konkretes Beispiel wird die gleichzeitige Nutzung von Tiefengeothermie und der Gewinnung von Lithium genannt. Auch Thermal-, Oberflächen- oder Abwasser könnten als erneuerbare Wärmequelle genutzt werden. Auch werden Wärmepumpen oder Wärmespeicher häufig als Teil größerer Transformationsprojekte in der Industrie eingesetzt. Der Anwendungsbereich sollte deshalb deutlich weiter gefasst werden und möglichst alle Vorhaben umfassen, bei denen Anlagen zur Nutzung von Geothermie, Wärmepumpen oder Wärmespeichern einen wesentlichen Beitrag zur Gewinnung, Nutzung oder Speicherung von Energie übernehmen.

Durch die vielen einzelnen Beschleunigungsgesetze für Windenergie, Wasserstoff, LNG und Übertragungsnetze mit eng begrenzten Anwendungsbereichen entsteht derzeit ein stark fragmentiertes Genehmigungsrecht. Die Investitionsvorhaben zur Transformation der Wirtschaft

sind häufig komplexer als nur die Nutzung eines Energieträgers oder einer Anlagenart. Deshalb werden viele der Verfahrensbeschleunigungen ins Leere laufen. Die IHK-Organisation setzt sich deshalb dafür ein, dass die Verfahrensbeschleunigung – wie im Bund-Länder-Pakt beschlossen – generell für alle wesentlichen Zulassungsverfahren eingeführt wird. Dies würde auch im GeoWG verhindern, dass Projekte zur Nutzung von Geothermie nicht unter den Anwendungsbereich fallen.

Zu Artikel 1 § 3 Begriffsbestimmungen

Auch durch die Begriffsbestimmung könnten aus Sicht einiger Unternehmen Investitionsvorhaben im Bereich Geothermie oder Wärmespeicher aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen werden. Durch zu eng gefasste Begriffsbestimmungen können Rechtsunsicherheiten entstehen, die neben Investitionsunsicherheiten auch die Zulassungsverfahren beeinträchtigen. Wie schon der Anwendungsbereich, sollten die Begriffe deshalb weiter gefasst werden. Konkret nennen Unternehmen:

Nr. 3 Geothermie: Statt nur Erdboden wird Energie auch aus anderen Medien wie beispielsweise Thermalwasser entnommen. Zudem wird nicht nur Wärme, sondern bspw. auch Kälte entnommen. Der Begriff sollte deshalb nach Erdboden um „oder anderen Medien“ sowie nach Wärme um „sowie andere Erneuerbare Energien wie insbesondere Kälte“ erweitert werden.

Nr. 4 Großwärmepumpen: Die Begriffsbestimmung beschränkt sich auf Wärmepumpen, die Wärme in Wärmenetze nach dem Wärmeplanungsgesetz einspeisen sowie der Versorgung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz dienen. So würden beispielsweise die Versorgung von Gebäuden sowie die Nutzung von Wärmepumpen für die Kälteversorgung von diesem Begriff und den dazugehörigen Erleichterungen ausgeschlossen. Unternehmen weisen jedoch darauf hin, dass auch mehrere oder große Gebäude durch Großwärmepumpen versorgt werden.

Zudem enthält die Begriffsbestimmung nach dem Wärmeplanungsgesetz und dem Bundes-Immissionsschutzgesetz keine Größenangaben. Das Abstellen auf das Wärmeplanungsgesetz und Bundes-Immissionsschutzgesetz wird von Unternehmen deshalb als schwaches Indiz für die Größe der Anlagen gewertet. Es könnten also sehr kleine Wärmepumpen zur Versorgung einer Anlage unter den Begriff fallen. Gleichzeitig könnten große Gebäudekomplexe durch Großwärmepumpen versorgt werden, jedoch davon ausgenommen bleiben.

Deshalb sollte die Begriffsbestimmung allgemeiner gefasst und insbesondere um Kälte erweitert werden. Zudem sollte eine nachvollziehbare Größenangabe geprüft werden. Einzelne Unternehmen schlagen beispielsweise eine Schwelle für Großwärmepumpen ab einer Leistung von 50 kW vor.

Die Begriffsbestimmung der Wärmepumpe fehlt zudem gänzlich. Dies sollte ergänzt werden.

Nr. 5 Wärmespeicher: Der Begriff beschränkt sich auf Wärmespeicher nach dem Wärmeplanungsgesetz. Auch hier fehlen Unternehmen die Kältespeicher. Einzelne Unternehmen äußern zudem die Sorge, dass saisonale Wärmespeicher vom Begriff ausgenommen sein könnten. Dies sollte – bspw. durch den Zusatz „Dies gilt auch für saisonale Speicher“ – klargestellt werden.

Zu Artikel 1 § 4 Überragendes öffentliches Interesse

Grundsätzlich bewerten Unternehmen die gesetzliche Festlegung des überragenden öffentlichen Interesses an den Anlagen als sinnvolle Maßnahmen, um Zulassungsverfahren zu beschleunigen. Allerdings wird im § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes Errichtung für das Errichten und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen (nach EEG zur Stromerzeugung) nicht nur in das überragende öffentliche Interesse festgelegt. Erneuerbaren Energien sollen zusätzlich als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Aspekt fehlt im § 4 GeoWG. Um die Anlagen im GeoWG nicht schlechter gegenüber EEG-Anlagen zu stellen, sollte der vorrangige Belang ergänzt werden.

Zu Artikel 1 § 5 Vorzeitiger Beginn

Im Gesetzentwurf wird festgelegt, dass ein öffentliches Interesse am vorzeitigen Beginn besteht. Die jeweiligen Zulassungsbehörden müssen dies daher nicht prüfen, wodurch die Bearbeitungszeit entfällt. Dies greift im Vergleich zur jüngsten Novelle des BImSchG deutlich kürzer. Hier kann für Änderungsvorhaben sowie Vorhaben an bestehenden Standorten auch die sogenannte Prognoseentscheidung entfallen. Diese Regelung sollte fürs WHG und BBergG entsprechend übernommen werden.

Zu Artikel 1 § 6 Maßgabe für die Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes

Die gesetzliche Klarstellung zu § 39 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bewerten Unternehmen als hilfreich, allerdings führen zahlreiche weitere naturschutzrechtliche Regelungen zu erheblichen Verzögerungen. Als Beispiel nennen Unternehmen Schnitt- und Fällverbote im § 39 BNatSchG, die in der Praxis zu mehreren Monaten Verzögerung führen können. Deshalb sollten, wie bereits für Windenergieanlagen erfolgt, einheitliche Standrads mit materiellen Vereinfachungen auch im Arten- und Naturschutz geschaffen werden.

Zu Artikel 1 § 7 Ansprüche bei Nutzungsbeeinträchtigungen

Die Klarstellung, wann unwesentliche Beeinträchtigung im Sinne des § 906 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegt, bewertet die überwiegende Zahl der Unternehmen als hilfreich. Einzelne Unternehmen geben abweichend dazu zu bedenken, dass je nach Örtlichkeit – städtisch oder ländlich – bereits hohe Untergrundtemperaturen vorherrschen können. Insbesondere die Temperaturabsenkung könnte in städtischen Gebieten hilfreich sein.

Zu Artikel 2 Änderung des Bundesberggesetzes

Nr. 1 § 15 Absatz 2 Beteiligungsfiktion

Im neuen § 15 Absatz 2 BBergG des Gesetzentwurfs soll eine Beteiligungsfiktion entsprechend § 10 Absatz 5 Satz 3 BImSchG eingeführt werden. Allerdings lief diese seit Jahren im BImSchG bestehende Regelung häufig ins Leere, weil sich Genehmigungsbehörden ohne die Stellungnahme der zu beteiligenden Behörden nicht befugt oder in der Lage sahen, selbst über diesen Sachverhalt zu entscheiden. Deshalb wurde die Regelung im BImSchG um einen Satz 4 um eine Stichtagsregelung erweitert: „Die zuständige Behörde hat die Entscheidung im Falle des Satzes 3 bei einem Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien auf Antrag auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung zu treffen.“ Zusätzlich kann die Genehmigungsbehörde auf Kosten der zu beteiligenden Behörde Sachverständigengutachten einholen und hat die Aufsichtsbehörde über das Fristversäumnis zu informieren. Diese Stichtagsregelung sollte im BBergG analog ergänzt werden. Um die Fristüberschreitung weiter zu reduzieren, sollten neben der Aufsichtsbeschwerde weitere Rechtsfolgen geprüft werden (bspw. Entschädigungen).

Zu Nr. 4 b) § 57e Absatz 3

Einzelne Unternehmen merken an, dass aus ihrer Sicht die fehlende Standardisierung der Verfahren bisher ein wesentlicher Grund für längere Bearbeitungsdauern war, da den Antragsstellern die Informationen nicht zur Verfügung standen, welche Unterlagen für die Bearbeitung essenziell sind. Deshalb wurden auch Unterlagen eingereicht, die nicht notwendig waren und von den Behörden dennoch geprüft werden mussten. Sie regen deshalb eine Präzisierung des Begriffs „Verfahrenshandbuch“ an.

Zu Nr. 4 d) § 57e Absatz 4 neu

Wie in Nr. 1 zu § 15 Absatz 4 führt der Gesetzesentwurf in § 57e Absatz 4 eine Beteiligungsfiktion der zu beteiligenden Behörden ein. Wie zu § 15 regen wir auch hier eine erweiterte Stichtagsregelung entsprechend § 10 Absatz 5 BImSchG an.

Zu Nr. 4 g) § 57e Absatz 6

Die bestehenden Fristenregelungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erdwärme werden für alle Erdwärmeanlagen erweitert. Für „Wärmepumpen mit einer Kapazität von unter 50 Megawatt“ wird die Frist auf 3 Monate reduziert. Hier regen Unternehmen eine analoge Regelung (7 und 3 Monate) zum § 10 Absatz 6a im BImSchG an. Die Verlängerungsmöglichkeit der Behörde um 6 Monate beurteilen viele Unternehmen als zu lang. Sie sollte auf maximal 3 Monate beschränkt bleiben. Um die häufigen folgenlosen Fristüberschreitungen zu reduzieren, sollten neben der Aufsichtsbeschwerde weitere Rechtsfolgen geprüft werden (bspw. Entschädigungen).

Außerdem sollte hier im Vergleich zum GeoWG der Anwendungsbereich überprüft werden. Damit hier nicht bestimmte Anlagenarten aus den Verfahrensregelungen ausgenommen werden, sollten die Regelungen für alle Anlagen nach GeoWG gelten.

Weitere Verfahrensbeschleunigungen im BBergG

Neben der oben genannten Fristen- und Stichtagsregelung fehlen im BBergG weitere beschleunigende Verfahrensregelungen analog zu den laufenden oder umgesetzten Beschleunigungsgesetzen. Als Beispiel sollten hier die jüngsten Regelungen im BImSchG und der Durchführungsverordnung 9. BImSchV herangezogen werden. Dazu gehören neben der erwähnten Fristverkürzung und Stichtagsregelung beispielsweise die Erleichterung von Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG) sowie das mögliche Entfallen von Erörterungsterminen (§ 16 9. BImSchV).

Unternehmen regen zudem an, im BBergG auch für kleinere Vorhaben eine Konzentrationswirkung des Zulassungsverfahrens einzuführen, wie sie im § 13 BImSchG besteht. Im BBergG besteht diese Konzentration der Zulassungsverfahren nur für den Fall, dass für Geothermieanlagen bzw. -bohrungen ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Dies ergibt sich aus § 52 Abs. 2, 57a Abs. 1 BBergG i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG. Bei kleineren Projekten bestehe in der Regel keine Pflicht zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. In diesen Fällen gibt es nach aktueller Rechtslage auch keine Konzentrationswirkung.

Konkret im BBerG regen einzelne Unternehmen an, die Bohrung mehrerer Unternehmen in einem Aufsuchungsgebiet zuzulassen. Dies sei möglich, soweit die Horizonte voneinander getrennt seien. Dies würde durch das heutige Bergrecht untersagt und führe in der Praxis dazu, dass sich Unternehmen größere Felder für die Geothermienutzung sicherten, andere Unternehmen dann jedoch zu spät kämen.

Zu Artikel 3 Wasserhaushaltsgesetzes

Die Verfahrensbeschleunigung zu Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren nach dem WHG soll offenbar im gerade begonnen Gesetzgebungsverfahren zur RED-III-Umsetzung umgesetzt werden. Auch in dem dazu vorliegenden Referentenentwurf fehlen Verfahrensregelungen zu der Zustimmungsfiktion, Stichtagsregelung, erleichtertem vorzeitigem Beginn oder fakultativem Erörterungstermin.

Zu Artikel 3 Nr. 1 § 11a Absatz 8 WHG

In § 11a Absatz 8 WHG soll eine Anzeigepflicht für Großwärmepumpen eingeführt werden. Die Erlaubnispflicht (nicht offenbar die Bewilligung) könne entfallen, wenn sich die zuständige Behörde nicht anderweitig melde. Zu dieser Regelung äußern einzelne Unternehmen Klärungsbedarf, was für den Fall der Bewilligung gelte und bspw. im Fall einer fehlerhaften Anzeige. Auch verwundert, warum diese Regelung für Großwärmepumpen, nicht jedoch für alle Wärmepumpen eingeführt werden soll. Hier sollte der Gesetzgeber Klarstellungen prüfen. Als geeigneter sehen wir bspw. eine Zulassungsfiktion bei Nichteinhalten der Fristen zur Zulassungsentscheidung.

Weitere Anmerkungen

Unternehmen aus dem öffentlichen Bereich regen an, analog zu anderen Beschleunigungsgesetzen auch im GeoWG die öffentliche Auftragsvergabe zu erleichtern.

Einzelne Unternehmen weisen darauf hin, dass die Beschränkungen des Standortauswahlgesetzes (StandAG) insbesondere die Bohrungen tiefer als 100 m bzw. 200 m erheblich behindere**.** Die Priorisierung für die Endlagerung radioaktiver Abfälle blockiere insbesondere in Thüringen große Flächen auf unbestimmte Zeit für geothermische Nutzungen bzw. führe zu erheblichen Verzögerungen im Genehmigungsverfahren**.**

Viele IHKs und Unternehmen weisen zudem darauf hin, dass auch die unter das GeoWG fallenden Anlagen ausreichende Flächenverfügbarkeiten benötigen. Um die Ausbauziele zu erreichen, sollte hier zeitnah ebenfalls „go-to-Areas“ ausgewiesen werden.

Weitere Unternehmen weisen auf bestehende oder geplante energierechtliche Hürden für die Nutzung von Geothermie oder Wärmepumpen hin. Sie nennen dabei unter anderem AVBV Fernwärme, WärmeLV oder die geplante Aufnahme in das Marktstammdatenregister.

C. Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Louise Maizieres
Leiterin des Referats Wasserstoff, Wärme und alternative Antriebe
Tel. 030/20308-2207
E-Mail: maizieres.louise@dihk.de

Hauke Dierks
Leiter des Referats Umweltpolitik
Tel. 030/20308-2208
E-Mail: dierks.hauke@dihk.de

b. Beschreibung DIHK

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK -

vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.